

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin IV E

Zeichen IVE 11

Dienstgebäude: 
Rungestraße 29

Zugang: Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin-Mitte

Zimmer Ru420

Telefon 030 9025-1538

Fax 030 9025-1670

intern (925)

Datum 21. November 2018

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „barrierefreie Erschließung des U-Bahnhofs Heinrich-Heine-Straße - U-Bahnlinie U8 – Einbau eines Aufzugs und Erneuerung der Einhausungen der Ausgänge I/1, II/2 und II/4 (A27125, A27167)“

AZ: IV E3 P 1711

Antrag der BVG vom 14.06.2018

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben i.S.d. UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 sind, sodass die Änderung einer bestehenden Straßenbahnstrecke den Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG erfüllt und folglich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG unterliegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PBefG gelten als Straßenbahnen auch Untergrundbahnen, die ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dienen und nicht Bergbahnen oder Seilbahnen sind. Mithin fällt die Berliner U-Bahn unter den rechtlichen Status einer Straßenbahn nach PBefG, sodass der Einbau eines Aufzuges in einen U-Bahnhof rechtlich als Änderung einer Betriebsanlage einer Straßenbahn zu beurteilen ist.

Fahrverbindungen:

-  2 Märkisches Museum
-  8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
-  3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke
-  147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

- Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100
- Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600
- Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE53100000000010001520

- BIC: PBNKDEFFXXX
- BIC: BELADEBEXXX
- BIC: MARKDEF1100

Für das vorliegende Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Sofern die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen, besteht eine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben hat den Einbau eines Aufzugs auf der nördlichen Bahnseite (mittiger Fahrbahnbereich der Heinrich-Heine-Straße) zur barrierefreien Erschließung des U-Bahnhofs Heinrich-Heine-Straße (Linie U8) mit direkter Verbindung vom Mittelbahnsteig zum öffentlichen Straßenland zum Gegenstand, sowie die Erneuerung der Einhausungen der Ausgänge I/1, II/2 und II/4. Durch dieses Vorhaben soll der U-Bahnhof Heinrich-Heine-Straße barrierefrei ausgebaut werden, des Weiteren soll eine Grundinstandsetzung nach historischem Vorbild durchgeführt werden.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne und Stellungnahme des Landesdenkmalamts) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind folgende Schutzgüter:

Boden und Fläche nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG und kulturelle Erbe/sonstige Sachgüter nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG. Außerdem das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG.

Die geplanten Baumaßnahmen beschränken sich überwiegend auf bereits versiegelte Flächen. Die nördliche Zugangseinhausung, sowie der geplante Aufzug befinden sich im öffentlichen Straßenland auf bereits versiegelter Fläche. Die Ausgänge II/2 und II/4 befinden sich im Bereich einer Grünfläche, die Verbreiterung der Treppe des Ausgangs II/4 führt zur Versiegelung einer Fläche von ca. 7 m². Während der Bauzeit werden im Bereich des Ausgangs II/2 und II/4 Arbeiten im Traufbereich von vier Bäumen durchgeführt, zusätzlich kann ein Baumschnitt für alle vier Bäume erforderlich werden. Baubedingt werden für die beiden Ausgänge, sowie für den Aufzug ca. 250 m³ Boden für die Baugrube ausgehoben. Die Errichtung des Aufzugs hat keine Auswirkung auf das Grundwasser.

Der U-Bahnhof Heinrich-Heine-Straße steht unter Denkmalschutz. Eine Vorabstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesdenkmalamt ergaben eine Zustimmung selbiger für den Standort. Gemäß Stellungnahme des Landesdenkmalamtes von Berlin (LDA), sind bei diesem Vorhaben Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berührt, jedoch sind

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:

post@senuvk.berlin.de *

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):

<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Internet

www.berlin.de/sen/uvk

diese Beeinträchtigungen für das Schutzgut kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter (Kulturgüter) nicht hinreichend gravierend, als dass sie eine UVP-Pflicht auslösen würden.

Das Schutzgut Mensch kann vorübergehend bauzeitlich Lärmemissionen ausgesetzt sein. Durch den Bau des Aufzugs und der Zugangseinhausungen kann es zu bauzeitlicher Lärmbelästigung in den nahe gelegenen Gebäuden kommen. Die Abbruch- und Neubauarbeiten werden zur Tageszeit ausgeführt, Bauarbeiten während Sonn- und Feiertagen, sowie nachts sind nicht vorgesehen. Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen durch die Bauarbeiten werden durch die Beachtung der AVV Baulärm ausgeschlossen. Der Betrieb des Aufzugs erzeugt keinen Lärm.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG und die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru420, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S.1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag

Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde



Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Plangenehmigung zur „barrierefreie Erschließung des U-Bahnhofs Heinrich-Heine-Straße - U-Bahnlinie U8 – Einbau eines Aufzugs und Erneuerung der Einhausungen der Ausgänge I/1, II/2 und II/4 (A27125, A27167)“

Bekanntmachung vom 21. November 2018

SenUVK IV E 3 P1711

Telefon: 9025-1538 oder 9025-0, intern 925-1538

Am 14. Juni 2018 beantragten die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die planrechtliche Genehmigung des Vorhabens nach § 28 Abs. 1a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Einbau eines Aufzugs auf der nördlichen Bahnhofseite (mittiger Fahrbahnbereich der Heinrich-Heine-Straße) zur barrierefreien Erschließung des U-Bahnhofs Heinrich-Heine-Straße der U-Bahnlinie U8 mit direkter Verbindung vom Mittelbahnsteig zum öffentlichen Straßenland, sowie die Erneuerung von drei Zugangseinhausungen. Durch die Verbreiterung einer Treppe wird eine Fläche von ca. 7 m² versiegelt. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei diesem Vorhaben berührt, jedoch sind gemäß Landesdenkmalamt diese Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kulturgüter (kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter) nicht hinreichend gravierend. Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen durch die Bauarbeiten werden durch die Beachtung der AVV Baulärm ausgeschlossen.

Für das vorliegende Änderungsvorhaben erfolgte nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne und Stellungnahme des Landesdenkmalamts) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Zudem werden von der Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt, die die vorgesehenen Beeinträchtigungen vermindern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru420, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag



Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

